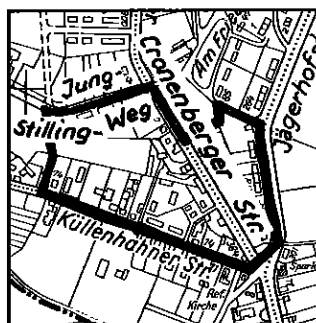




INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen
2. Öffentliche Anerkennung des Sozialtherapeutischen Schulkinderheims e. V. Haus Michael, Bergerheide 84, Wuppertal 1, als Träger der freien Jugendhilfe
3. Verzeichnis der Schiedsmänner der Stadt Wuppertal
4. Ungültigkeitserklärung von Feuerwehr-Dienstausweisen
5. Haushaltssatzung 1977 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Neandertal und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
6. Öffentliche Zustellung
7. Öffentliche Zustellung
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal
11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal
12. Bodennutzungserhebung 1977 — Agrarberichterstattung zugleich EG-Strukturerhebung 1977
13. Berichtigung
14. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 02. 05. 1977, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Jung-Stilling-Weg/ Cronenberger Straße

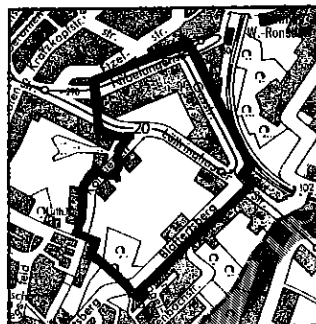


Flächennutzungsplan-
änderung und
Bebauungsplan Nr. 570

Geltungsbereich:

Gebiet zwischen Jung-Stilling-Weg, Straße Am Friedenshain, Jägerhofstraße, Küllenhahner Straße und noch nicht ausgebauter Straße Am Wolfshahn

Lüttringhauser Straße



Flächennutzungsplan-
änderung und
Bebauungsplan Nr. 344

Geltungsbereich:

Gebiet zwischen den Straßenzügen Nibelungenstraße, Gasstraße, Blaffertsberg, Kottsiepen und Lüttringhauser Straße

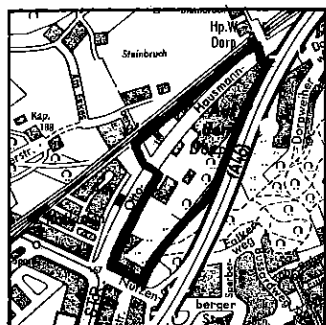
1. Bekanntmachung von Bauleitplänen

A) Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung der nachstehend aufgeführten Bauleitpläne beschlossen:

a) In seiner Sitzung am 21. 03. 1977:

Otto-Hausmann-Ring

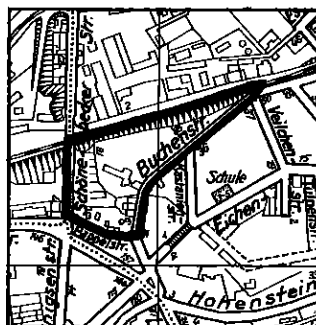


Bebauungsplan Nr. 654

Geltungsbereich:

Gebiet zwischen A 46, Bahnlinie, Straße Eskesberg, Otto-Hausmann-Ring und Nützenberger Straße

Buchenstraße



Bebauungsplan Nr. 641

Geltungsbereich:

Gebiet zwischen Buchenstraße, Pappelstraße, Schönebecker Straße und Bahngelände

Nr. 32471773 Lei. — Gerd Sedullat
 Nr. 34279687 Rott — Manfred Scheidt
 Nr. 35218411 RÖ. — Margarete Kiwitt
 Nr. 35431626 RÖ. — Licina Sukrija

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 12. April 1977

Stadtsparkasse Wuppertal
 Der Vorstand
 Dornseifer i. A.: Matz

9. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Auf Beschluß des Vorstandes wurden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Nr. 11538782 E.	— Olaf Menze
Nr. 11537792 E.	— Bernd Menze
Nr. 13437736 Ba.	— Otto o. Ernestine Lohmann
Nr. 13868344 Ba.	— Dirk Müller
Nr. 13872312 Ba.	— Brigitte Wüstermann
Nr. 14200265 Ba.	— Helene Duckwitz
Nr. 14228696 Ba.	— Dieter Jessner
Nr. 14281430 Ba.	— Dieter-Bode Ruchmann
Nr. 15303985 Cro.	— Eduard Jöcker
Nr. 15465123 Cro.	— Edmund Tschense
Nr. 15552474 Cro.	— Siegmund Kleinschmidt
Nr. 17338757 Ro.	— Ulfried Kehl
Nr. 18814459 Uba.	— Zita Adler
Nr. 18413500 Uba.	— Horst Schäfer
Nr. 18605329 Uba.	— Oliver Sahn
Nr. 21252002 Oba.	— Friedrich Lohmann
Nr. 21749338 Oba.	— Otto Lohmann
Nr. 22473839 So.	— Ferdinand Möller
Nr. 23441488 Ue.	— Paula Vestweber
Nr. 28248375 Hah.	— Hedwig Diener
Nr. 30226849 Kip.	— Werner Blumberg
Nr. 39267232 Has.	— Bernd Lange
Nr. 39282611 Has.	— Bernd Lange
Nr. 41013491 Mä.	— Werner Dreier
Nr. 42410894 Beck.	— Rolf Abendroth
Nr. 45025350 Neu.	— Hans-Peter Küpper

Wuppertal, 12. April 1977

Stadtsparkasse Wuppertal
 Der Vorstand
 Dornseifer i. A.: Matz

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV NW 1976 S. 473/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28. Februar 1977 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Beitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt

Wuppertal vom 3. November 1975 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert:
 „Herstellung ist die erstmalige endgültige Herstellung einer Straße.
 Erweiterung ist eine flächenmäßige Vergrößerung der Straße oder einer ihrer Teile bzw. die Herstellung zusätzlicher Teilanlagen.“
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Quadratmeter“ die Worte „zu entwässernde“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 3, Nummer 7, Spalten 2 und 3, werden die Bestimmungen über die anrechenbaren Flächen wie folgt neu gefaßt:
 „bis zu 10 v. H. der Summe der nach § 4 unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung für das Abrechnungsgebiet sich ergebenden Grundstücksflächen.“
 - b) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
 „Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der Straße durch die Länge der Straßenachse geteilt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - d) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - e) Der neue Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 „Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, wird der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen den unterschiedlichen anrechenbaren Breiten liegenden Mittelwert berechnet. Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 3 festgesetzten Maße für den Bereich des Wendehammers maximal um das 2/3-fache.“
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
 - g) der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 3 verminderte beitragsfähige Aufwand ist auf die im Abrechnungsgebiet liegenden erschlossenen Grundstücke,

Teile von Grundstücken

oder wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke

nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung zu verteilen. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der durch die zulässige Geschöfzahl gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vmhundertersatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
bei viergeschossiger Bebaubarkeit	195 v. H.
bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	215 v. H.
bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	245 v. H.
bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	255 v. H.
bei neungeschossiger Bebaubarkeit	265 v. H.
für jedes weitere Geschöß zusätzlich	5 v. H.

(2) 1. Als zulässige Geschöfzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 der Baunutzungsverordnung. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 cbm zulässige Baumasse pro qm Grundstücksfläche ein Geschöß zugrunde zu legen.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung fest-

gesetzt ist, ist als zulässige Geschosßzahl die Geschosßzahl zwei anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosßzahl ausgewiesen sind; soweit allerdings diese Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zuläßt, ist die Geschosßzahl eins als zulässige Geschosßzahl anzusetzen. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, ist ebenfalls die Geschosßzahl eins als zulässige Geschosßzahl anzusetzen.

Die Sätze 1, 2 und 3 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird der Verteilung des Aufwandes die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Dies gilt auch für vergleichbare Grundstücke in unbeplanten Gebieten.
4. Werden bei einzelnen Grundstücken die gemäß Nummer 1., 2. oder 3. in Verbindung mit Absatz 1 ermittelten Produkte durch Werte überschritten, die sich unter Zugrundelegung der in Abs. 1 festgelegten Vornhundertsätze infolge der tatsächlichen Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise ergeben, so sind bei der Verteilung des Aufwandes für diese Grundstücke die höheren Werte anzusetzen.
5. Die zulässigen Geschosßzahlen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich für Grundstücke, für die Art und Maß der Nutzung nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt und die nicht bereits unter Nummer 2. genannt sind,
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der nach § 34 BBauG zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung des in der Nachbarschaft oder der Umgebung vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Vornhundertsätze sind für Grundstücke in Mischgebieten um 25, Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten (soweit diese nicht Gemeinbedarfsflächen sind) um 50 und Industriegebieten um 100 Prozentpunkte zu erhöhen.

In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vornhundertsätze um 25 Prozentpunkte für Grundstücke zu erhöhen, die tatsächlich ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden.

Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im übrigen die in den §§ 2 ff. der Bau-nutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.

- (4) 1. Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt grundsätzlich die hinter der Fluchtlinie bzw. der Straßenbegrenzungslinie der abzurechnenden Straße

liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Straße und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße am stärksten

zugewandten Grundstücksseite — bei gleichermaßen

zugewandten Grundstücksseiten die längste — und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,

sofern diese Parallele nicht durch die tatsächliche bauliche Nutzung überschritten werden oder ein Bebauungsplan eine über diese Parallelen hinausgehende bauliche Nutzung zuläßt. In diesen Fällen ist für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche die tatsächlich baulich genutzte bzw. nutzbare Grundstückstiefe zugrunde zu legen.

2. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten sowie für ausschließlich gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in den übrigen Gebieten; ferner nicht für Schwimmbäder, Sportplätze und Kinderspielplätze, die nicht öffentlich sind.

(5) Bei Straßen, an denen nur eine einheitliche bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 3 verminderte beitragsfähige Aufwand im Verhältnis der Grundstücksflächen auf die erschlossenen Grundstücke verteilt.

(6) Eckgrundstücke und durchgehende Grundstücke, die durch mehrere Straßen erschlossen werden, unterliegen für jede dieser Straßen mit ihrer gesamten Grundstücksfläche der Beitragspflicht.“

5. § 9 wird wie folgt ergänzt und geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Hierfür sind Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Bestimmungen dieser Satzung, durch welche die Abgabepflichten ungünstiger gestellt werden als nach den bisher jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 3. November 1975, treten am Tage der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 1. Juli 1970 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal außer Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal, die der Rat der Stadt Wuppertal am 28. Februar 1977 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf - 31.55.81-14 - mit Verfügung vom 16. März 1977 genehmigt hat, wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 13. April 1977

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland